

RS UVS Steiermark 1995/05/03 30.8-9/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1995

Rechtssatz

Die durch die Unterschrift des Arbeitgebers zu dokumentierende Überwachungs- und Kontrollpflicht nach § 17 Abs 2 AZG i.V. mit § 4 Abs 4 letzter Satz FahrtenbuchV trifft den Arbeitgeber nur bei jenen persönlichen Fahrtenbüchern, die er seinen Arbeitnehmern gegen Unterschriftsleistung ausgehändigt hat.

Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Fahrtenbuch Arbeitgeber Kontrolle

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at